

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss beschließt folgende Prüfergebnisse zu den einzelnen Abwägungspunkten gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg via Online-Konsultation abzugeben. Der Verwaltung obliegt es die nachfolgenden Feststellungen gegenüber der Bezirksregierung zu erwidern:

Zu Punkt 1:

Der Vorhabenträger bestätigt, dass es in der bewegungsaktiven Tektonik, zu der auch die tektonischen Verwerfungen (Sprünge) im Gemeindegebiet (bspw. Swistsprung, Heimerzheimer Sprung, Müggenhauser Sprung etc.) gehören, bereits jetzt zu „Ungleichförmigen, für Bauwerke und öffentliche Infrastruktur schädliche Bodenbewegungen“ kommt. Weiter wird erklärt, dass „keine deutlich veränderte Bergschadenssituation zu erwarten“ ist. Aus Sicht der Gemeinde wird diese Aussage in den Antragsunterlagen und der Abwägung nicht ausreichend erörtert bzw. erläutert.

Es gibt keine befriedigenden Belege dafür, dass keine neuen Schäden entstehen werden oder alte Schäden nicht durch die weitere Grundwasserentnahme verstärkt werden können. Zwar kann bei Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren eine eventuelle Bergschadensgefährdung berücksichtigt und somit Schäden an neuen Gebäuden vorgebeugt werden, allerdings gilt das nicht für die bereits vorhandene Infrastruktur und Gebäude. Ziel ist es eventuell entstehende Schäden zu verhindern und nicht diese durch Schadensersatz zu begleichen.

Zu Punkt 2:

Der Forderung der Gemeinde Swisttal nach ergänzenden, das Gemeindegebiet betreffenden Antragsunterlagen und Untersuchungen wird durch den Antragsteller nicht entsprochen. Wie bei Punkt 1 erläutert, sind die Folgen der Entwässerung vor allem an den tektonischen Verwerfungen im Gemeindegebiet unabsehbar und nicht ausreichend dargestellt, wodurch die in der Stellungnahme beschriebene Prognoseunsicherheit weiter bestehen bleibt und das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag der RWE Power AG auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum von 2020 – 2030 weiterhin verweigert wird.

Zu Punkt 3:

Auf die in der Stellungnahme genannten Bedenken bezüglich der Folgen einer weiteren Grundwasserabsenkung für den Bereich Kottenforst / Ville und das sensible System des „Schichtwassers“ wird durch den Vorhabenträger nicht eingegangen. Die Ausführungen des Vorhabenträgers zu der Befüllung des Tagebausees Inden ist widersprüchlich formuliert. Die Gemeinde Swisttal bittet um eine erneute Erläuterung, da der Zusammenhang nicht ersichtlich ist.

Zu Punkt 4:

Der Vorhabenträger gibt an, dass „für die Gemeinde Swisttal im Betrachtungszeitraum keine, zum aktuellen Zeitpunkt ableitbare, potenzielle Betroffenheit bzgl. städtebaulicher Belange zu besorgen“ sind.

Jedoch wird diese Aussage, wie bei Punkt 1 und 2 erläutert, nicht ausreichend anhand für die Gemeinde Swisttal nachvollziehbaren Antragsunterlagen belegt.

Zu Punkt 5:

Von dem Vorhabenträger wird angenommen, dass der Grundwasserspiegel im oberen Grundwasserstockwerk in weiten Bereichen mit den Verhältnissen vor Beginn der großräumigen bergbaulichen Aktivität übereinstimmen wird. Außerhalb der bewegungsaktiven Tektonik kommt es zu gleichmäßigen Hebungen der durch die Grundwasserabsenkung erfolgten Senkung der Geländeoberfläche. Diese Hebungen sind

laut Vorhabenträger nicht schadensrelevant. Ein Grundwasseranstieg über den ursprünglichen Zustand hinaus ist nicht zu erwarten. Lediglich bei Gebäuden, die sich nicht an den ursprünglichen Grundwasserflurabständen orientiert haben und tiefer in die Erdoberfläche hineinragen, könnte es zu statischen Schwierigkeiten kommen oder diese könnten feucht werden.

Wie bereits durch die ursprüngliche Stellungnahme der Gemeinde bemängelt, fehlen konkrete Angaben zum Grundwasserspiegel vor Beginn der großräumigen bergbaulichen Aktivitäten. Die Gemeinde Swisttal fordert den Vorhabenträger erneut auf, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.